

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH460

**KÖRVERANSTALTUNGEN, TIERSCHAUEN UND VIEHMÄRKTE; PERSÖNLICHE
SCHADENERSATZPFLICHT DER TEILNEHMENDEN TIERHALTER**

Die Versicherung bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der an der Veranstaltung teilnehmenden Tierhalter in dieser Eigenschaft aus Schäden

- beim Zu- und Abführen der Tiere sowie
 - während deren Verwahrung auf dem Veranstaltungsgelände,
- jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung.